

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint

wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 27.

Dienstag, den 3. April

1894.

Bekanntmachung,

die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Infolge Generalverordnung vom 8. November 1877 hat das Königliche Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 M., für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Faulniß vorhanden sind, nicht über den vierten Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todtenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibehörden des hiesigen Bezirkes werden daher angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen.
Meissen, am 28. März 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Die auf die Zeit bis zum 1. April 1895 maßgebenden Durchschnittspreise der **Eandlieferungen** für die bewaffnete Macht im Mobilmachungsfalle am Hauptmarkte Meissen betragen:

8 M. 96 Pf.	für 50 Kilo Weizen,
10 " 76 " "	50 " Weizenmehl,
7 " 68 " "	50 " Roggen,
10 " — " "	50 " Roggenmehl,
7 " 85 " "	50 " Hafer,
4 " 3 " "	50 " Heu,
2 " 54 " "	50 " Stroh.

Meissen, am 24. März 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Ausstellung von Schifferdienstbüchern betreffend.

Infolge Abänderung der Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe sind auch neue „Formulare für die Schifferdienstbücher“ herausgegeben worden, welche in Zukunft bei Ausstellung von dergleichen Dienstbüchern ausschließlich zu verwenden sind, und von der Königlichen Amtshauptmannschaft zum Preise von 15 Pf. das Stück bezogen werden können.

Meissen, am 30. März 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betreffend.

Das Verzeichniß der zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörigen Betriebsunternehmer in der Stadt Wilsdruff ist bei uns eingegangen und liegt vom **5. April ds. Js. ab zwei Wochen lang** in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht der Beteiligten mit dem Bemerkten aus, daß die Betriebsunternehmer binnen einer **weiteren Frist von 4 Wochen** wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Zahl der beizugleichenden Einheiten und das Ergebnis der Veranlagung nach § 38, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bez. § 14 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. März 1888 bei dem Genossenschaftsverbande Einspruch erheben können.

Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben auf das Jahr 1893 einen Beitrag von **1,75 Pfennig** auf je eine beizugleichende Steuereinheit an die Genossenschaft zu entrichten.

Der mit hier eingegangene Heberollenauszug, aus welchem die Höhe der zu zahlenden Beiträge und diejenigen Angaben zu ersehen sind, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angefertigten Beitragsberechnung zu prüfen, liegt ebenfalls vom **5. April ds. Js. ab zwei Wochen** in hiesiger Stadtkämmerei zur Einsicht der Beteiligten aus und steht den Betriebsunternehmern nach § 82 Absatz 2 des gedachten Reichs- bez. § 18 Absatz 3 des erwähnten Landesgesetzes das Recht zu, **unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung**, gegen Berechnung der Beiträge binnen einer **weiteren Frist von zwei Wochen** bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch zu erheben. Durch diesen Einspruch kann die Veranlagung nicht angefochten werden.

Einsprüche der Unternehmer gegen die Veranlagung der Betriebe im Unternehmerverzeichniß und gegen die Höhe der Beiträge sind direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden, Wienerstraße 13, zu richten.

Die Zahlung der Beiträge hat

bis zum **14. April** dieses Jahres

bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung in hiesiger Stadtkämmerei zu erfolgen.

Wilsdruff, den 2. April 1894.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen vom 13. März d. J. in No. 23 und 26 dieses Blattes machen wir die hiesigen Pferdebesitzer nochmals darauf aufmerksam, daß die diesjährige **Stutenmusterung und Fohlenschau für das Zuchtgebiet Kesselsdorf** am **13. April ds. Js., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämierung in Kesselsdorf**

stattfindet.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Zuchtbüchlein eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchstuten, sobald ihre nachzuweisende Produkte im ersten und zweiten Jahre bei den Fohlenschau nicht vorgelegt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtbüchlein aufgenommen sind, die sich aber fernerhin das bisherige niedrigere Deckgeld von sechs Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtbüchlein vorstellen und ihre Produkte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Wilsdruff, am 2. April 1894.

Der Bürgermeister.
Sicker.

Tagesgeschichte.

In die schon erfreulich lange Reihe der Begegnungen zwischen den Kaisern Wilhelm und Franz Josef ist durch die Zusammenkunft in Abbazia ein neues Glied eingefügt worden. Der Besuch, welchen der österreichische Herrscher am Donnerstag seinem erlauchtesten kaiserlichen Freund und Verbündeten und dessen Familie in Abbazia abgestattet hat, kann gewiß nicht als eine politische Haupt- und Staatsaktion bezeichnet werden, einer solchen Auffassung widerspricht der ganze Verlauf des Ereignisses. Die Zusammenkunft der beiden Monarchen war eben durchaus

im persönlichen und familiären Rahmen und frei von jedem hervorstechenderen offiziellen Beiwert gehalten, wie dies auch unter den obwaltenden Verhältnissen und in Anbetracht des Anlasses der Entree gar nicht anders sein konnte. Und dennoch hat das Stelldichein, welches sich soeben die zwei Kaiser im intimen Familienkreise an den Gestaden Istriens gegeben haben, in der politischen Welt ein lautes Echo gefunden, das ganz besonders freudig in den beiderseitigen Reichen wiederhallte. Denn der Kaiserstag von Abbazia legt, auch wenn ihm die große offizielle Umrahmung fehlte, abermals erhebendes Zeugniß von der un-

verbrüchlichen Fortdauer der Allianz zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ab, wie er zugleich eine neue Friedensgarantie bildet, und in diesem Sinne ist denn auch das Ereigniß von allen europäischen Friedensfreunden mit inniger Genugthuung begrüßt worden.

Zur selben Zeit, da in Abbazia die Herrscher Deutschlands und Oesterreich-Ungarns traulich bei einander weilten, sind bereits Gerüchte über anderweitige Monarchenbegegnungen im ferneren Verlaufe des Jahres aufgetaucht. Einerseits heißt es, der Cz ar werde gelegentlich seiner bevorstehenden Reise nach